



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 4. November 1982

Gemeinderat
9303 Wittenbach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Armhueb mit besonderen Vorschriften
- Aenderung des Teilzonenplanes Armhueb

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.-- (Fr. 300.-- für Ueberbauungsplan, Fr. 100.-- für Teilzonenplan).

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF/BD

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

· sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat